

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 17/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wolfgang (S■■) S■■,
■■■■straße 66, H■■■/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. ■■■■ -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A■■■straße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Torn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen der Verneinung einer Abhilfe hat das Berufungsgericht abweichend von den in BGH RzW 1972, 341; 344; 1975, 185; 1976, 62 Nr. 20; 109 dargelegten Grundsätzen (vgl. auch BGH RzW 1978, 111) umschrieben. Abhilfe setzt nicht voraus, daß der Anspruch heute einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegt oder die Beweislage sich geändert habe. Die Gerichte haben Abhilfe zu gewähren, wenn feststeht, daß die Erstentscheidung den gesetzlichen Anspruch im Ergebnis zu Unrecht ganz oder zum Teil abgelehnt hat und der Entscheidungspflichtige überhaupt keine außerhalb der Anspruchsvoraussetzungen liegenden Umstände abgewogen oder aber nur Ermessensgründe vorgebracht hat, die der gerichtlichen Nachprüfung gemäß § 211 Abs. 1 ZPO nicht standhalten.

Im Ergebnis hat das Berufungsgericht jedoch ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dargelegt, daß nicht nur der Berufsschadensanspruch im Ausgangsverfahren zu Recht abgelehnt worden sei. Auch der Anspruch nach § 36 BGB, den der Kläger in der Beschwerde allein erörtert, besteht nicht. Denn das von Reichspatentamt 1930 erteilte Patent für "ein schwanzloses Flugzeug" ist nach den Feststellungen des Tatrichters vom industriellen Flugzeugbau in Deutschland und im Ausland nicht aufgegriffen und auch nach 1948, als die Nutzung der Idee des Erfinders ohne finanzielle Leistungen möglich gewesen wäre, nicht verwertet worden. Danach ist, abgesehen davon, daß das deutsche Patent keinen Schutz im Ausland gewährt hat (vgl. BGH RZ 1978, 219 mit Nachweisen), eine Nutzung, die für den Erfinder ohne Verfolgung einen Vergütungsanspruch hätte begründen können, nicht feststellbar. Einen Vermögensschaden hat die Verfolgung mithin nicht verursacht.

Mai

Fuchs

